

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule Harz zur
Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne
Hochschulzugangsberechtigung vom 28. Januar 2009**

Der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode hat am 9 November 2011 gemäß § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Seite 255) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt folgende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 28. Januar 2009 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zur Fachprüfung kann zugelassen werden, wer

1. mindestens einen Realschulabschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt und
2. eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Bereich erfolgreich absolviert hat, insbesondere
 - a) in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I Seite 160, 270) oder
 - b) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie
 - c) oder im mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung oder
 - d) einen vor dem 3. Oktober 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik und den Buchstaben a) bis c) gleichgestellten Abschluss hat und
3. mindestens drei Jahre in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Beruf tätig war. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
4. eine Kompetenzbilanz schriftlich einreicht (Muster Anlage 1), aus der sich – orientiert am gewählten Studiengang – die erworbenen Kompetenzen des Bewerbers ergeben.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Von einer für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Berufsausbildung und Berufspraxis kann ausgegangen werden, wenn diese in einem fachlichen Bezug zum angestrebten Studiengang stehen sowie jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge aufweisen. Die Entscheidung darüber obliegt der Hochschule.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage der von den Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 und wird mit der Zulassung oder der Nichtzulassung zur Fachprüfung beendet.

§ 3 erhält zusätzlich folgenden Absatz 5:

(5) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn

- die Zulassungskriterien gem. Abs. 2 nicht erfüllt werden
- die Antragsunterlagen unvollständig sind
- die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden oder

- die Feststellungsprüfung für den gewählten Studiengang an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde.

§ 3 erhält zusätzlich folgenden Absatz 6:

(6) Die Fachprüfung schließt sich an die Zulassung an. Sie besteht aus der Prüfung der eingereichten Kompetenzbilanz sowie einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch). Die Fachprüfung wird mit der benoteten Feststellung oder der Ablehnung der Studienbefähigung beendet.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Termine 01.12. und 01.06. durch die Termine „15.11. und 15.05.“ ersetzt.

Nach Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
Bewerbungen für mehrere Studiengänge können zugelassen werden.

Der bisherige Absatz 3 entfällt.

§ 3

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs bestellt eine Prüfungskommission, die sich aus zwei Professoren sowie einem Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt des jeweiligen Fachbereichs zusammensetzt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss Professor der Hochschule Harz sein. Die Kommission ist beschlussfähig soweit die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

§ 4

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Fachprüfung gemäß § 3 Abs. 6 umfasst: eine Prüfung in Form eines schriftlichen und eines mündlichen Teils. Der schriftliche Prüfungsteil dauert mindestens 90 Minuten und dient dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse über die Grundlagen für ein Studium im gewählten Studiengang. Der mündliche Prüfungsteil (Fachgespräch) umfasst mindestens 20 Minuten und dient unter Berücksichtigung der Kompetenzbilanz des Bewerbers dem Nachweis ausreichender Allgemeinbildung sowie fachbezogener Kenntnisse, die für den gewählten Studiengang erforderlich sind.

Eine Verlängerung der vorgegebenen Zeiten ist bei hinreichender Glaubhaftmachung einer Behinderung zu gewährleisten. Die Inhalte und die Form der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt; die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer.

§ 5

§ 9 wird wie folgt geändert:

Der 2. Satz erhält folgende Fassung: Erfolgt eine Ablehnung der Studienbefähigung, so ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 9. November 2011.

Wernigerode, 15.12.2011

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor